

Verordnung des Landkreises Rosenheim vom 6.10.1971 über die In-
schutznahme des erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden
Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Oberaudorf als Landschafts-
schutzgebiet, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Ober-
bayern vom 3. Juni 1971, Nr. II A 4 8459 Ro 1, veröffentlicht
im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 15.10.1971,
Nr. 19 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises
Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der
Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-
Ro-2/76 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosen-
heim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Verordnung

des Landkreises Rosenheim über die Inschutznahme von Land-
schaftsteilen des erweiterten Soinkargebietes in den Ge-
meinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Oberaudorf

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Natur-
schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) sowie des
§ 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutz-
gesetzes vom 31.10.1935 (BayBSErgB S. 4) in der Fassung der
Verordnung vom 10.9.1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art.
62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601)
erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschließung der
Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1971 Nr. II A 4 - 8459
Ro 1 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschafts-
teile werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des
Naturschutzgesetzes unterstellt.
Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild so-
wie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient da-
mit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungs-
gebietes.
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet des
erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden Brannenburg,
Flintsbach a. Inn und Oberaudorf.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
 - a) im Westen:
Von der Wendelsteiner Alpe an der Grenze der Gemarkung

Bayrischzell und der Gemarkung Niederaudorf südlich der Lacherspitze (Fl.Nr. 1793 Gemarkung Niederaudorf), weiter nordwestwärts durch die Wendelsteiner Alpe bis zur Höhe 1500 m, hierauf nach einer Ausbiegung nach Westen 250 m nordöstlicher Richtung direkt nach Norden, die Gemarkungsgrenzen Bayrischzell und Brannenburg durchschneidend 20 bis 30 m westlich parallel der Fl.Nr. 1010 e (Kesselwand), weiterhin ca 400 m nordöstwärts die Soinspitze (1757 m) und die Soinwand östlich liegenlassend, der südlichen Grenze des Bahngeländes der Wendelsteinbahn entlang.

b) im Norden:

Entlang der südlichen Grenze des Bahngeländes der Wendelsteinbahn in östlicher Richtung über den Haltepunkt Mittelalm bis ca 250 m südwärts des Haltepunktes Aipl.

c) im Osten:

Von dem Punkt ca 250 m südwärts des Haltepunktes Aipl der Wendelsteinbahn in südöstlicher Richtung über die Höhe 1126 m zum Jagdhaus der Kronberger Alm bei der Höhe 1114 m. Von hier weiter südlich ca 750 m zur Höhe 1080 m bei der Oberarzmoosalm (Fl.Nr. 1593 Gemarkung Flintsbach a. Inn) östlich des Arzbaches. Von der Oberarzmoosalm ca 300 m weiter südwärts zur Arzmoosalm.

d) im Süden:

Von der Arzmoosalm ca 250 m in nordwestlicher Richtung, hierauf in südwestlicher Richtung zur Jackelberger Alm bei der Fl.Nr. 1600 b Gemarkung Flintsbach a. Inn. Von der Jackelberger Alm ca. 350 m in südlicher Richtung bis zur Grenze der Gemarkung Flintsbach a. Inn und Niederaudorf. Ca 50 m südlich der Fl.Nr. 1743 1/2 Gemarkung Niederaudorf, ca 450 m in westlicher Richtung zur Fl.Nr. 1741 Gemarkung Niederaudorf der Schweinsteiger Alm. Von Fl.Nr. 1741 Gemarkung Niederaudorf ca 850 m in nordwestlicher Richtung zu den Fl.Nr. 1780 und 1781 Gemarkung Niederaudorf, weiter ca. 550 m in östlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze (Gemarkung Niederaudorf und Gemarkung Bayrischzell).

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25000 eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.
5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 BGBl. I S. 341).

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten. Ver-
änderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schä-
digen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschafts-
bild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -un-
tere Naturschutzbehörde- bedarf, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bau-
ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969
(GVBl. S. 263), insbesondere
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochen-
endhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs-
stände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser,
 - bb) Einfriedungen oder Zäune,
 - cc) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben
errichten oder ändern will, auch wenn sie baurechtlich
nicht genehmigungspflichtig sind. Von der Erlaubnispflicht
für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune
und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, wel-
che ohne Beton erstellt werden;
 - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hier-
für zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche
durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
 - c) Wasserläufe, Teiche oder Seenflächen verändern oder Maß-
nahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzen-
wuchses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an
den Ufern vornehmen will;
 - d) Kahlschläge oder Saunkahlschläge durchführen oder Hecken,
Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes abholzen will;
 - e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder
verändern will;
 - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohn-
wagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge er-
richten oder betreiben will;
 - g) Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere Werbevorrichtungen
anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Land-
schaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewer-
bezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben

geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c und e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen
> Plätze ^{Fische} oder sonstigen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Sonderregelungen

Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die herkömmliche ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt. Unberührt bleiben ferner die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer. Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den

Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,

- b) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

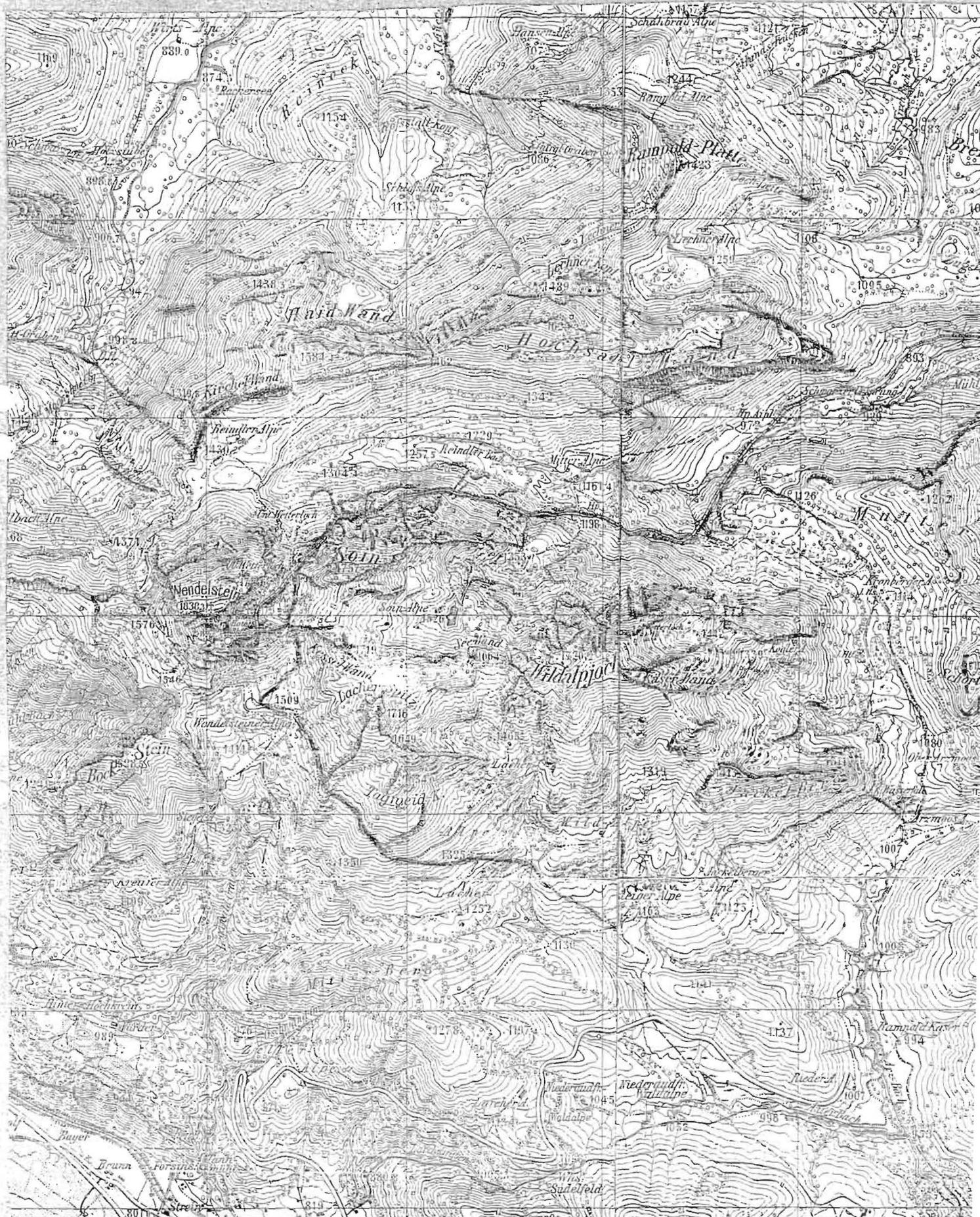
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. *) Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden Brannenburg, Niederaudorf und Flintsbach vom 5. April 1951 Nr. 135-2/324 - 2, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 10 vom 7. April 1951 hat keine Gültigkeit mehr.

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6.10.1971 (KABl. Nr. 19). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



Landschaftsschutzgebiet

Soinkar

1:25000